

DKSH Holding AG

Einladung zur 90. ordentlichen Generalversammlung



Delivering Growth – in Asia and Beyond.

Zürich, 16. Februar 2023

An die Aktionärinnen und Aktionäre der DKSH Holding AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Verwaltungsrats lade ich Sie zur 90. ordentlichen Generalversammlung der DKSH Holding AG ein:

Datum

Donnerstag, 16. März 2023, 10:00 Uhr (MEZ)
(Türöffnung um 9:00 Uhr (MEZ))

Ort

Lake Side
Bellerivestrasse 170
8008 Zürich
Schweiz

Traktanden und Anträge:

1. Genehmigung der Jahresrechnung der DKSH Holding AG sowie der Konzernrechnung der DKSH Gruppe für das Geschäftsjahr 2022

Antrag des Verwaltungsrats:

Genehmigung der Jahresrechnung der DKSH Holding AG sowie der Konzernrechnung der DKSH-Gruppe für das Geschäftsjahr 2022.

Erläuterungen:

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sowie § 8 lit. c und d der Statuten der DKSH Holding AG ist die Generalversammlung zuständig für die Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung. Die Genehmigung der Jahresrechnung ist Voraussetzung für den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende.

2. Verwendung des Bilanzgewinns 2022 und Dividendenbeschluss

Vortrag aus dem Vorjahr	CHF	566'319'002
Auflösung von gesetzlichen Reserven für eigene Aktien	CHF	5'047'014
Fusionsgewinn	CHF	11'455'081
Gewinnvortrag per 31. Dezember 2022	CHF	582'821'097
Gewinn nach Steuern	CHF	257'140'730
Bilanzgewinn 2022	CHF	839'961'827

Antrag des Verwaltungsrats:

Der Verwaltungsrat beantragt die folgende Ausschüttung von Dividenden aus dem Bilanzgewinn 2022¹:

Ordentliche Dividende	CHF	(139'645'050)
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	700'316'777

Falls die Generalversammlung diesem Antrag zustimmt, beträgt die Bruttodividende (vor Abzug von 35% schweizerischer Verrechnungssteuer) CHF 2.15 pro Aktie. Vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung erfolgt die Auszahlung voraussichtlich ab dem 22. März 2023. Das Record-Date ist am 21. März 2023. Ab dem 20.

¹Auf Aktien im Eigenbestand der DKSH Holding AG wird keine Dividende erklärt.

März 2023 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt ist, ist der 17. März 2023.

Erläuterungen:

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR und § 8 lit. d der Statuten der DKSH Holding AG ist die Generalversammlung zuständig für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022

Antrag des Verwaltungsrats:

Entlastung jedes Mitglieds des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022.

Erläuterungen:

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und § 8 lit. f der Statuten der DKSH Holding AG ist die Generalversammlung zuständig für die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

4. Revision der Statuten der DKSH Holding AG

Antrag des Verwaltungsrats:

Anpassung der Statuten gemäss den

im Anhang zu dieser Einladung abgeordneten Änderungsvorschlägen. Die beantragten Statutenänderungen sind thematisch gegliedert und werden der Generalversammlung unter sechs verschiedenen Traktanden (Traktanden 4.1–4.6) zur Abstimmung vorgelegt.

Erläuterungen:

Im Sommer 2020 hat das Schweizer Parlament die neuen Bestimmungen der Aktienrechtsrevision verabschiedet, welche – vorbehaltlich gewisser Übergangsbestimmungen – am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Schweizerische Aktiengesellschaften sind verpflichtet, ihre Statuten bis spätestens Ende 2024 an das neue Aktienrecht anzupassen. Unter den nachfolgenden Traktanden 4.1–4.6 beantragt der Verwaltungsrat verschiedene Änderungen der Statuten. Diese Änderungen dienen in erster Linie der Umsetzung von nach neuem Aktienrecht zwingend vorgeschriebenen Anpassungen und der Einführung eines bedingten Kapitals. Darüber hinaus bezwecken sie, der Gesellschaft zu ermöglichen, von der unter dem neuen Aktienrecht gewährten Flexibilität Gebrauch zu machen und die Statuten insgesamt zu modernisieren. Schliesslich sollen die Statuten durch die Revision in Einklang mit den in der Schweiz geltenden Marktstandards gebracht werden.

Erläuterungen zu den wichtigsten vom Verwaltungsrat beantragten Statutenänderungen finden sich nachfolgend unter dem jeweiligen Traktandum. Eine vergleichende Darstellung mit den aktuellen und den beantragten Statuten enthält der Anhang zu dieser Einladung.

4.1 Gesellschaftszweck

Antrag des Verwaltungsrats:
Neueinführung der folgenden Statutenbestimmung: § 2 Abs. 4 (Wortlaut der beantragten neuen Bestimmung gemäss Anhang zu dieser Einladung).

Erläuterungen:

Bereits heute ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Unternehmenswert der DKSH Holding AG. Um diesen Unternehmenswert auch in den Statuten zu verankern, beantragt der Verwaltungsrat, die Statuten entsprechend zu ergänzen.

4.2 Einführung eines bedingten Kapitals

Antrag des Verwaltungsrats:
Neueinführung der folgenden Statutenbestimmung: § 3ter (Wortlaut der beantragten neuen Bestimmung gemäss Anhang zu dieser Einladung).

Erläuterungen:

Zwecks Optimierung der Kapitalstruktur der Gesellschaft beantragt der Verwaltungsrat die Einführung eines bedingten Kapitals für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke (§ 3ter). Im Rahmen des bedingten Kapitals kann die Gesellschaft Finanzinstrumente wie z.B. Wandelanleihen oder ähnliche Instrumente, welche in Aktien gewandelt werden können, ausgeben. Diese Finanzinstrumente können für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen oder Investitionsvorhaben eingesetzt werden. Mit der Einführung eines bedingten Aktienkapitals wäre der Verwaltungsrat ermächtigt, das ausgegebene Aktienkapital der Gesellschaft in einem Umfang zu erhöhen, der maximal 4,6% des Aktienkapitals entspricht (d.h. 3'000'000 Aktien).

4.3 Aktien und Kapitalstruktur

Antrag des Verwaltungsrats:
Änderung der folgenden Statutenbestimmungen: § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1, § 6 (Wortlaut der beantragten Änderungen gemäss Anhang zu dieser Einladung).

Erläuterungen:

In § 4 Abs. 3 soll klargestellt werden, dass Aktionäre zwar jederzeit eine Bescheinigung über die von ihnen gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen können, sie aber kein Recht auf die Ausstellung eines Wertpapiers haben. Eine solche Pflicht der Gesellschaft zur Lieferung von Wertpapieren wäre mit grösseren administrativen Aufwendungen verbunden.

4.4 Vinkulierung

Antrag des Verwaltungsrats:
Änderung der folgenden Statutenbestimmungen: § 5 Abs. 3 und 4 (Wortlaut der beantragten Änderungen gemäss Anhang zu dieser Einladung).

Erläuterungen:

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung der Effektenleihe und ähnlicher Rechtsgeschäfte zur Einflussnahme auf die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung einzuschränken, und beantragt deshalb, den neuen Vinkulierungsgrund von Art. 685d Abs. 2 OR in die Statuten zu übernehmen (§ 5 Abs. 3).

4.5 Aktionärsrechte, Generalversammlung und Bekanntmachungen

Antrag des Verwaltungsrats:

Änderung bzw. Neueinführung der folgenden Statutenbestimmungen: § 8 lit. e, f, i und j, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und 5, § 11a, § 12 Abs. 2 und 4, § 13 Abs. 7 Ziff. 2, § 14 Abs. 1, § 35, § 36 Abs. 2 und 3 sowie § 37 Abs. 2 (Wortlaut der beantragten Änderungen bzw. neuen Bestimmungen gemäss Anhang zu dieser Einladung) (teilweise Folgeänderung der Paragraphennummerierung).

Erläuterungen:

Die Befugnisse der Generalversammlung wurden unter dem neuen Aktienrecht erweitert. § 8 ist entsprechend anzupassen und vom Wortlaut her an das neue Recht anzugleichen.

Das neue Aktienrecht stärkt die Minderheitsrechte von Aktionären. So wurden die Schwellenwerte für das Recht zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und für das Traktandierungsrecht von 10% auf 5% bzw. von CHF 1 Million auf 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt. Zudem sieht das neue Aktienrecht vor, dass Aktionäre, die die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen können, auch die Aufnahme eines Antrags zu einem Traktandum in die Einladung zur Generalversammlung verlangen können. Diese Neuerungen führen zu Änderungen in § 9 Abs. 3.

Das Aktienrecht wurde mit Blick auf die Zulassung elektronischer Kommunikationsmittel liberalisiert. In Zukunft können Aktiengesellschaften auch auf elektronischem Weg mit ihren Aktionären kommunizieren und Unterlagen zur Verfügung stellen. Um von dieser Flexibilisierung Gebrauch zu machen, beantragt der Verwaltungsrat verschiedene Statutenänderungen (§ 10 Abs. 5 und § 37 Abs. 2).

Neu erwähnt das Aktienrecht ausdrücklich, dass Generalversammlungen an verschiedenen Orten oder als hybride Veranstaltungen (d.h. als Generalversammlung mit einem physischen Tagungsort, bei der Aktionäre, die nicht vor Ort sind, ihre Rechte elektronisch unmittelbar an der Versammlung ausüben können) durchgeführt werden können. Diese neuen Möglichkeiten sollen auch in den Statuten verankert werden (§ 11a Abs. 2). Ausserdem wird die Rechtsgrundlage für rein virtuelle Generalversammlungen ohne physischen Tagungsort eingeführt. Auch wenn die Durchführung von Generalversammlungen in dieser Form momentan nicht geplant ist, so beantragt der Verwaltungsrat dennoch die Schaffung der notwendigen statutarischen Grundlage, um auf veränderte

Verhältnisse reagieren zu können (§ 11a Abs. 3). Der Verwaltungsrat stellt in jedem Fall sicher, dass Aktionäre alle ihre Rechte auf elektronischem Weg an der Versammlung selbst ausüben können.

Für die Beschlussfassung in der Generalversammlung soll entsprechend dem Wortlaut des neuen Aktienrechts neu auf die "vertretenen" und nicht mehr auf die "abgegebenen" Aktienstimmen abgestellt werden (§ 14 Abs. 1).

4.6 Verwaltungsrat, Vergütungen und externe Mandate

Antrag des Verwaltungsrats:

Änderung bzw. Neueinführung der folgenden Statutenbestimmungen: § 18 Abs. 3, § 22 lit. h, j und k, § 23 Abs. 3 und 4, § 24 Abs. 1, § 28 Abs. 2, 7 und 8, § 30 Abs. 1 (Wortlaut der beantragten Änderungen bzw. neuen Bestimmungen gemäss Anhang zu dieser Einladung).

Erläuterungen:

Analog zu den Befugnissen der Generalversammlung wurden unter dem neuen Aktienrecht auch die Befugnisse des Verwaltungsrats geringfügig erweitert. § 22 ist entsprechend anzupassen.

Bei der Überführung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in das Schweizerische Obligationenrecht gab es wenige Änderungen, die in den Statuten nachvollzogen werden müssen (siehe § 24 Abs. 1, § 28 Abs. 2, 7 und 8 sowie § 30 Abs. 1). Bei der Anpassung der Vergütungsbestimmungen soll die Gelegenheit genutzt werden und die zulässige Höchstzahl Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung reduziert werden (§ 24 Abs. 1 und § 30 Abs. 1).

Schliesslich wird die Nummerierung gewisser Paragraphen aktualisiert.

5. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

5.1 Vergütung des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats:

Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in der Höhe von CHF 2'800'000.

Erläuterungen:

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 und Art. 735 Abs. 1 OR sowie § 8 lit. e der Statuten

der DKSH Holding AG ist die Generalversammlung zuständig für die Genehmigung des Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrats.

Der vorliegende Antrag entspricht dem Antrag des Verwaltungsrats anlässlich der letzten ordentlichen Generalversammlung. Der maximale Gesamtbetrag der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung setzt sich zusammen aus einem fixen Grundhonorar, etwaigen Funktionshonoraren sowie Sozialversicherungsbeiträgen. Der Verwaltungsrat legt die tatsächlich ausbezahlte Vergütung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats fest. Diese wird im jährlichen Vergütungsbericht des jeweiligen Geschäftsjahrs veröffentlicht. Im Geschäftsjahr 2022 betrug der den Mitgliedern des Verwaltungsrats tatsächlich ausbezahlte Gesamtbetrag CHF 2'267'000. Weitere Einzelheiten bezüglich der Vergütung des Verwaltungsrats sind dem Vergütungsbericht 2022 zu entnehmen.

5.2 Vergütung der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrats:

Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftslei-

tung für das Geschäftsjahr 2024 in der Höhe von CHF 19'500'000.

Erläuterungen:

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 und Art. 735 Abs. 1 OR sowie § 8 lit. e der Statuten der DKSH Holding AG ist die Generalversammlung zuständig für die Genehmigung des Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung.

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung umfasst die Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung, d.h. insgesamt 12 Personen. Der maximale Gesamtbetrag der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung in Bezug auf das Geschäftsjahr 2024 wird aus einer fixen Vergütung (inkl. Sozialversicherungsbeiträgen), einer kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütung sowie einer langfristigen erfolgsabhängigen Vergütung in Form von Anwartschaften (sog. Performance Share Units) bestehen, die nach einer Leistungsperiode von drei Jahren und in Abhängigkeit von der Zielerreichung je zum Erhalt von 0 bis zu maximal 1,5 Aktien der DKSH Holding AG berechtigen.

Daher sind die den Aktionären zur Genehmigung vorgelegten maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen der Geschäftsleitung in der Regel höher als die

tatsächlich ausbezahlten Vergütungen, welche auf der Zielerreichung durch die Mitglieder der Geschäftsleitung beruhen. Die tatsächlich ausbezahlte oder zugesprochene Vergütung wird im jährlichen Vergütungsbericht des jeweiligen Geschäftsjahres veröffentlicht. Im Geschäftsjahr 2022 betrug der den Mitgliedern der Geschäftsleitung tatsächlich ausbezahlte oder zugesprochene Gesamtbetrag CHF 15'882'000, wobei der von der Generalversammlung im Jahr 2021 für die Geschäftsleitung genehmigte maximale Gesamtbetrag CHF 18'500'000 betragen hat. Weitere Einzelheiten bezüglich der Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 sind dem Vergütungsbericht 2022 zu entnehmen.

6. Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats, Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats und Wahlen der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses

6.1 Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats und Wahl eines neuen zusätzlichen Mitglieds

Anträge des Verwaltungsrats:
Separate Wiederwahl der folgenden bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats für eine weitere Amtsdauer

bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- Herr Dr. Wolfgang Baier
- Herr Jack Clemons
- Herr Marco Gadola
- Herr Adrian T. Keller
- Herr Andreas W. Keller
- Frau Prof. Dr. Annette G. Köhler
- Herr Dr. Hans Christoph Tanner und
- Frau Eunice Zehnder-Lai

Wahl des folgenden neuen Mitglieds des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- Herr Gabriel Baertschi

Erläuterungen:

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und § 8 lit. b der Statuten der DKSH Holding AG ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats ist von Gesetzes wegen auf ein Jahr beschränkt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden je einzeln (wieder-)gewählt. Weitere Informationen zu den zur Wiederwahl vorgeschlagenen bisherigen Mitgliedern des Verwaltungsrats können dem Corporate Governance Report 2022 entnommen werden.

Herr Gabriel Baertschi (Schweizer, 1974) ist Vorsitzender der Konzernleitung und CEO der Grünenthal GmbH, Deutschland. Herr Baertschi verfügt über mehr als 20 Jahre internationale Erfahrung in der pharmazeutischen Industrie. Bevor er die Position bei Grünenthal übernahm, war er für die AstraZeneca Gruppe von 2013 bis 2016 als Geschäftsführer für die Landesorganisation Japan, von 2010 bis 2012 als Geschäftsführer für Deutschland, von 2009 bis 2010 als Geschäftsführer für Thailand und von 2006 bis 2009 als Geschäftsleiter für Vietnam und Indochina tätig. Vor seiner Berufung in die Geschäftsleitung hatte Herr Baertschi verschiedene strategische Funktionen im internationalen Vertrieb und Marketing bei der AstraZeneca Gruppe inne. Er ist Mitglied des Verwaltungsrats von MedXCell/Cytea, einer auf Zelltherapien fokussierten schweizerisch-französischen Biotech-Firma. Herr Baertschi verfügt über einen Masterabschluss in Biologie der Universität Neuenburg, Schweiz. Zudem hat er das Programm "leading enterprise transformation" an der Harvard Business School, USA, erfolgreich absolviert.

6.2 Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats:

Wiederwahl von Herrn Marco Gadola als Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen:

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 1 und Art. 712 Abs. 1 OR sowie § 8 lit. b der Statuten der DKSH Holding AG ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats. Dessen Amtsdauer ist von Gesetzes wegen auf ein Jahr beschränkt.

6.3 Wahlen der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses

Anträge des Verwaltungsrats:

a) Separate Wiederwahl der folgenden Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- Herr Adrian T. Keller und
- Frau Eunice Zehnder-Lai

Herr Dr. Hans Christoph Tanner stellt sich nicht zur Wiederwahl.

b) Wahl von Herrn Gabriel Baertschi als neues Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen:

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 2 und Art. 733 Abs. 1 OR sowie § 8 lit. b der Statuten der DKSH Holding AG ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses. Deren Amtsdauer ist von Gesetzes wegen auf ein Jahr beschränkt. Gewählt werden können nur Mitglieder des Verwaltungsrats.

7. Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats:

Wiederwahl der Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle der DKSH Holding AG für das Geschäftsjahr 2023.

Erläuterungen:

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und § 8 lit. b der Statuten der DKSH Holding AG ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl der Revisionsstelle. Die Ernst & Young AG, Zürich, hat bestätigt, die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit zu besitzen.

8. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag des Verwaltungsrats:

Wiederwahl von Herrn Ernst A. Widmer, Zürich, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen:

Gemäss Art. 689c Abs. 1 und 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR sowie § 8 lit. b der Statuten der DKSH Holding AG ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Dessen Amtsdauer ist von Gesetzes wegen auf ein Jahr beschränkt. Herr Ernst A. Widmer hat bestätigt, die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit zu besitzen.

Freundliche Grüsse

DKSH Holding AG

Für den Verwaltungsrat

Marco Gadola

Präsident des Verwaltungsrats

Beilagen:

- Antwortschein (mit Antwortcouvert) und Instruktionsformular an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter
- Aktionärsbrief

Organisatorische Hinweise

Unterlagen

Mit dieser Einladung erhalten registrierte Aktionäre auch den Antwortschein (mit Antwortcouvert), einschliesslich des Instruktionsformulars für die Erteilung der Vollmacht und Weisungen für die Stimmrechtsausübung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Seit dem 9. Februar 2023 lagen der Geschäftsbericht 2022 (inkl. Jahresrechnung, Konzernrechnung der DKSH-Gruppe und Vergütungsbericht) sowie die Berichte der Revisionsstelle am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auf. Der Geschäftsbericht kann zudem auf der Website der DKSH unter <https://www.dksh.com/global-en/home/investors/results-and-publications> eingesehen und heruntergeladen werden.

Einreichung von Traktandierungsbegehren

Am 6. Januar 2023 veröffentlichte die DKSH Holding AG im Schweizerischen Handelsamtsblatt eine Mitteilung, in der sie die berechtigten Aktionäre aufforderte, ihre Traktandierungsbegehren bis zum 30. Januar 2023 einzureichen. Es wurden keine Traktandierungsbegehren eingereicht.

Zutrittskarten und Stimmberechtigung

Aktionäre, die persönlich an der Generalversammlung teilnehmen wollen, werden gebeten, den beiliegenden Antwortschein mit dem Antwortcouvert bis spätestens Dienstag, 14. März 2023, an die folgende Adresse zu senden: DKSH Holding AG, c/o areg.ch AG, Fabrikstrasse 10, 4614 Hägendorf. Die Zutritts- und Stimmkarten erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung. Bei vorzeitigem oder zeitweiligem Verlassen der ordentlichen Generalversammlung hat die Aktionärin bzw. der Aktionär zur korrekten Präsenzermittlung beim Ausgang das nicht benutzte Stimmmaterial samt Zutrittskarte vorzuweisen.

Stimmberechtigt sind die am 7. März 2023, 17:00 Uhr (MEZ), im Aktienregister eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre. Vom 8. März 2023 bis einschliesslich 16. März 2023 ist das Aktienregister für Eintragungen gesperrt. Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien in dieser Zeitspanne veräussern, sind nicht mehr stimmberechtigt. Im Falle der Veräusserung eines Teils der Aktien sind die zugesandten Zutritts- und Stimmkarten vor der Generalversammlung bei der Eingangskontrolle auszutauschen.

Stellvertretung und Vollmacht

Eine bzw. ein im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene(r) Aktionärin bzw. Aktionär kann sich durch ihre bzw. seinen gesetzlichen Vertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Herr Ernst A. Widmer, EAW Legal, Beethovenstrasse 5, CH-8002 Zürich,) oder, mittels schriftlicher Vollmacht an einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Zur Vollmachtserteilung werden die Aktionärinnen und Aktionäre gebeten, den beigelegten Antwortschein oder die Zutrittskarte zu benutzen. Nicht unterzeichnete Vertretungsvollmachten werden an der Generalversammlung nicht berücksichtigt. Für die Generalversammlung vom 16. März 2023 verwendete Vollmachten dürfen nicht für weitere Generalversammlungen verwendet werden.

Elektronische Vollmachts- und Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter:

Aktionärinnen und Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter unter <https://dksh.netvote.ch> bis zum 14. März 2023, 12:00 Uhr (MEZ), elektronisch Vollmacht und Weisungen erteilen und allfällige Änderungen

elektronisch abgegebener Weisungen vornehmen. Die zur elektronischen Weisungserteilung benötigten Logindaten (Benutzer ID und Passwort) finden sich auf dem beiliegenden Antwortschein.

Wortmeldeschalter

Votantinnen und Votanten werden gebeten, sich vor Beginn der ordentlichen Generalversammlung am Wortmeldeschalter beim Podium zu melden.

Mobiltelefone

Wir bitten Sie, Ihre Mobiltelefone während der Dauer der ordentlichen Generalversammlung auszuschalten.

Anreise

Das Lake Side befindet sich am Zürichhorn in Zürich.

Mit dem Auto fahren Sie vom Bellevue (via Utoquai) die Bellerivestrasse entlang Richtung Rapperswil, Forch, Rüti.

Anfahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln mit Tram Nr. 2 oder 4 bis Haltestelle Fröhlichstrasse, mit Bus Nr. 912 oder 916 bis Haltestelle Chinagarten oder mit dem Schiff bis Station Casino Zürichhorn.

Anhang

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft</p>	<p>I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft</p>
<p>§ 1 Unter der Firma DKSH Holding AG DKSH Holding SA DKSH Holding Ltd.</p> <p>besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts.</p> <p>Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.</p>	<p>§ 1 Unter der Firma DKSH Holding AG DKSH Holding SA DKSH Holding Ltd.</p> <p>besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts.</p> <p>Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.</p>
<p>§ 2 Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Unternehmen aller Art, und zwar sowohl im Inland wie im Ausland. Sie kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.</p> <p>Die Gesellschaft ist berechtigt, Immaterialgüterrechte und Liegenschaften zu erwerben, zu belasten, zu verwerten und zu verkaufen.</p> <p>Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit den genannten Zwecken direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen, einschliesslich die Gewährung von Darlehen, Garantien, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten.</p> <p>[keine Bestimmung]</p>	<p>§ 2 Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Unternehmen aller Art, und zwar sowohl im Inland wie im Ausland. Sie kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.</p> <p>Die Gesellschaft ist berechtigt, Immaterialgüterrechte und Liegenschaften zu erwerben, zu belasten, zu verwerten und zu verkaufen.</p> <p>Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit den genannten Zwecken direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen, einschliesslich die Gewährung von Darlehen, Garantien, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten.</p> <p>Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.</p>

Aktuelle Fassung

Vorgeschlagene Fassung

II. Gesellschaftskapital

II. Gesellschaftskapital

§ 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 6,504,296.30 und ist eingeteilt in 65,042,963 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10. Sämtliche Aktien sind vollständig liberiert.

§ 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 6,504,296.30 und ist eingeteilt in 65,042,963 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10. Sämtliche Aktien sind vollständig liberiert.

§ 3bis

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird zum Zwecke der Beteiligung einzelner vom Verwaltungsrat zu bestimmender Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften von CHF 6,504,296.30 um nominal höchstens CHF 28,253.70 auf neu höchstens CHF 6,532,550 erhöht durch Ausgabe von bis zu maximal 282,537 voll zu liberierenden neuen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird zu diesem Zweck ausgeschlossen.

§ 3bis

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird zum Zwecke der Beteiligung einzelner vom Verwaltungsrat zu bestimmender Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften von CHF 6,504,296.30 um nominal höchstens CHF 28,253.70 auf neu höchstens CHF 6,532,550 erhöht durch Ausgabe von bis zu maximal 282,537 voll zu liberierenden neuen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird zu diesem Zweck ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag sowie den Beginn der Dividendenberechtigung der neuen Namenaktien fest und regelt die Bedingungen für die Zuteilung im Rahmen des Teilungsplans in einem entsprechenden Reglement.

Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag sowie den Beginn der Dividendenberechtigung der neuen Namenaktien fest und regelt die Bedingungen für die Zuteilung im Rahmen des Teilungsplans in einem entsprechenden Reglement.

Der Erwerb der Namenaktien durch Ausübung der Bezugsrechte gemäss Teilungsplan und die weitere Übertragung der neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten.

Der Erwerb der Namenaktien durch Ausübung der Bezugsrechte gemäss Teilungsplan und die weitere Übertragung der neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten.

Aktuelle Fassung

[keine Bestimmung]

Vorgeschlagene Fassung

§ 3ter

Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 3'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 300'000 erhöhen durch die Ausübung oder Zwangsausübung von Wandel-, Options- oder anderen Rechten auf den Bezug von Aktien oder durch Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien, welche Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anleiensobligationen, Darlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt bzw. auferlegt werden (nachfolgend zusammen die Finanzinstrumente).

Bei der Ausgabe von Aktien gestützt auf Finanzinstrumente ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien, die bei Ausübung von Finanzinstrumenten ausgegeben werden, sind die jeweiligen Inhaber der Finanzinstrumente berechtigt. Die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Paragraphen 3ter hat auf diesen Paragraphen 3ter hinzuweisen und in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Paragraphen 3ter kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; das gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.

Aktuelle Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften zuzuweisen, falls die Finanzinstrumente für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen durch die, oder Investitionsvorhaben der, Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung ausgegeben werden.

Wird das Vorwegzeichnungsrecht weder direkt noch indirekt durch den Verwaltungsrat gewährt, gilt Folgendes:

- a) die entsprechenden Finanzinstrumente sind zu den jeweiligen Marktkonditionen auszugeben; und
- b) die Finanzinstrumente sind höchstens während 15 Jahren ab dem jeweiligen Zeitpunkt der betreffenden Ausgabe oder des betreffenden Abschlusses wandel-, tausch- oder ausübbar.

Der direkte oder indirekte Erwerb von Aktien gestützt auf diesen § 3ter sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von § 5 dieser Statuten.

Aktuelle Fassung

§ 4

Die Gesellschaft kann ihre Aktien in Form von Einzelkunden, Globalkunden oder, im Falle von nichtverurkundeten Namenaktien, als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgeben bzw. ausgestalten. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Von der Gesellschaft als Einzelkunden oder Globalkunden ausgegebene Aktien tragen die Unterschrift mindestens eines Mitgliedes des Verwaltungsrats. Diese kann durch Faksimile angebracht werden.

Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Die Übertragung von, und die Bestellung von Sicherheiten an, Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, bedarf der Mitwirkung der Verwahrungsstelle, bei welcher der Aktionär sein Effektenkonto hält.

Die Generalversammlung ist befugt, Namenaktien durch Statutenrevision in Inhaberaktien umzuwandeln und umgekehrt.

Vorgeschlagene Fassung

§ 4

Die Gesellschaft kann ihre Aktien in Form von Einzelkunden, Globalkunden oder, im Falle von nichtverurkundeten Namenaktien, als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgeben bzw. ausgestalten. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Von der Gesellschaft als Einzelkunden oder Globalkunden ausgegebene Aktien tragen die Unterschrift mindestens eines Mitgliedes des Verwaltungsrats. Diese kann durch Faksimile angebracht werden.

Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. **Insbesondere haben sie keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier.** Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Die Übertragung von, und die Bestellung von Sicherheiten an, Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, bedarf der Mitwirkung der Verwahrungsstelle, bei welcher der Aktionär sein Effektenkonto hält.

Die Generalversammlung ist befugt, Namenaktien durch Statutenrevision in Inhaberaktien umzuwandeln und umgekehrt.

Aktuelle Fassung

§ 5

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer, Nutzniesser sowie an den Aktien beschränkt dinglich Berechtigte, soweit ihnen das Stimmrecht zusteht, mit Namen und Adresse eingetragen werden. Jede Adressänderung muss der Gesellschaft mitgeteilt werden. Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über den formgerechten und statutengemässen Erwerb der Aktien voraus.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch als Aktionär oder Nutzniesser eingetragen ist.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (Nominees) bis maximal 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 5

Die Gesellschaft **oder ein von ihr beauftragter Dritter** führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer, Nutzniesser sowie an den Aktien beschränkt dinglich Berechtigte, soweit ihnen das Stimmrecht zusteht, mit Namen und **Adresse Kontaktdaten** eingetragen werden. Jede **Adressänderung Änderung von Kontaktdaten** muss der Gesellschaft mitgeteilt werden. **Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten gesendet werden.** Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über den formgerechten und statutengemässen Erwerb der Aktien voraus.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch als Aktionär oder Nutzniesser eingetragen ist.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, **dass sie** diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben haben, **dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Namenaktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.**

Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich **die Erklärungen gemäss Abs. 3 abgeben erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten,** (Nominees), bis maximal 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen.

Aktuelle Fassung

Der Verwaltungsrat kann Nominees mit mehr als 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat kann mit solchen Nominees Vereinbarungen schliessen, welche unter anderem die Vertretung der Aktionäre und der Stimmrechte regeln.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung löschen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, welche untereinander kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften, welche im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkungen koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als eine Person.

Vorgeschlagene Fassung

Der Verwaltungsrat kann Nominees mit mehr als 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat kann mit solchen Nominees Vereinbarungen schliessen, welche unter anderem die Vertretung der Aktionäre und der Stimmrechte regeln.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung löschen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, welche untereinander kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften, welche im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkungen koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als eine Person.

Aktuelle Fassung

§ 6

Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel besteht erst, wenn der Grenzwert von 49% der Stimmrechte überschritten wird (Opting-up).

Vorgeschlagene Fassung

§ 6

Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes gemäss Art. ~~32~~¹³⁵ und Art. 163 des Bundesgesetzes ~~über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel~~^{über die Börsen und den Effektenhandel} besteht erst, wenn der Grenzwert von 49% der Stimmrechte überschritten wird (Opting-up).

III. Organe der Gesellschaft

§ 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Geschäftsleitung
- d) Revisionsstelle

§ 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Geschäftsleitung
- d) Revisionsstelle

Die Generalversammlung

§ 8

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses, der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) die Genehmigung des Lageberichts, sofern notwendig, und der Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;

Die Generalversammlung

§ 8

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses, der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) die Genehmigung des Lageberichts, sofern notwendig, und der Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;

Aktuelle Fassung

[keine Bestimmung]

[keine Bestimmung]

e) die Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;

f) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;

[keine Bestimmung]

[keine Bestimmung]

g) die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Vorgeschlagene Fassung

e) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;

f) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;

e)g) die Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;

f)h) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;

i) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

j) gegebenenfalls, die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR;

g)k) die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

§ 9

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein entsprechendes Traktandierungsgesuch ist dem Verwaltungsrat mindestens 45

§ 9

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen **über** mindestens **50** Prozent des Aktienkapitals **oder der Stimmen verfügentreten**, verlangt werden. **Einer oder mehrere** Aktionäre, die **zusammen über mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen Nennwerte von 1 Million Franken vertreten**, können schriftlich die

Aktuelle Fassung

Tage vor der Generalversammlung schriftlich und unter Angabe der Anträge einzureichen.

§ 10

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung in der durch die Statuten für Mitteilungen an die Aktionäre vorgesehenen Form zu erfolgen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind die gesetzlich vorgesehenen Fälle. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu

Vorgeschlagene Fassung

Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes **oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand** verlangen. Ein **entsprechendes solches Traktandierungsgesuch Gesuch** ist dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und unter Angabe **des Verhandlungsgegenstands und** der Anträge einzureichen.

§ 10

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung in der durch die Statuten für Mitteilungen an die Aktionäre vorgesehenen Form zu erfolgen.

In der Einberufung sind **Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung**, die Verhandlungsgegenstände, **sowie** die Anträge des Verwaltungsrats **samt kurzer Begründung, gegebenenfalls die Anträge und** der Aktionäre **samt kurzer Begründung und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters** bekanntzugeben, **welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.**

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind die gesetzlich vorgesehenen Fälle. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu

Aktuelle Fassung

Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorgängigen Ankündigung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und der Vergütungsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

§ 11

Nur die mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragenen Aktionäre sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.

An der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Ein mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragener Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder, mittels schriftlicher Vollmacht, einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung können andere Aktionäre vertreten, sofern es sich nicht um eine institutionelle Vertretung handelt. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Anerkennung von Vollmachten.

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Vorgeschlagene Fassung

Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorgängigen Ankündigung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind **den Aktionären** der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und der Vergütungsbericht **sowie, gegebenenfalls, der Bericht über die nichtfinanziellen Belange nach Art. 964c OR zugänglich zu machen am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.**

§ 11

Nur die mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragenen Aktionäre sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.

An der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Ein mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragener Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder, mittels schriftlicher Vollmacht, einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung können andere Aktionäre vertreten, sofern es sich nicht um eine institutionelle Vertretung handelt. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Anerkennung von Vollmachten.

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Aktuelle Fassung

[Keine Bestimmung]

§ 12

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats.

Den Protokollführer bestellt der Verwaltungsrat.

Die Stimmenzähler werden von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

[Keine Bestimmung]

Vorgeschlagene Fassung

§11bis

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, die in der Schweiz durchgeführt wird. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder den Tagungsorten) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

§ 12

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats.

Den Protokollführer bestellt der ~~Verwaltungsrat~~**Vorsitzende der Generalversammlung**.

Die Stimmenzähler werden von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Aktuelle Fassung

§ 13

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder ist der unabhängige Stimmrechtsvertreter nicht in der Lage sein Amt auszuüben, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste oder laufende Generalversammlung. Sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich eine gegenteilige Instruktion erteilt, behalten die Vollmachten und Weisungen ihre Gültigkeit für den neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung durch Hilfspersonen vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren und die Bedingungen für das Erteilen von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Hinblick auf eine Generalversammlung.

Vorgeschlagene Fassung

§ 13

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder ist der unabhängige Stimmrechtsvertreter nicht in der Lage sein Amt auszuüben, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste oder laufende Generalversammlung. Sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich eine gegenteilige Instruktion erteilt, behalten die Vollmachten und Weisungen ihre Gültigkeit für den neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung durch Hilfspersonen vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren und die Bedingungen für das Erteilen von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Hinblick auf eine Generalversammlung.

Aktuelle Fassung

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

1. zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen;
2. zu nicht ange kündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 700 Absatz 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen;
3. auch elektronisch Vollmachten und Weisungen zu erteilen.

Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur ganz oder teilweise abzusehen.

Die allgemeine oder konkludente Weisung eines Aktionärs an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats zu stimmen, ist zulässig; dies gilt auch für Anträge, welche im Rahmen der Einladung zur Generalversammlung nicht bekannt gegeben wurden.

Vorgeschlagene Fassung

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

1. zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen;
2. zu nicht ange kündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 704b 700 Absatz 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen;
3. auch elektronisch Vollmachten und Weisungen zu erteilen.

Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur ganz oder teilweise abzusehen.

Die allgemeine oder konkludente Weisung eines Aktionärs an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats zu stimmen, ist zulässig; dies gilt auch für Anträge, welche im Rahmen der Einladung zur Generalversammlung nicht bekannt gegeben wurden.

Aktuelle Fassung

§ 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Bestimmungen des Gesetzes etwas anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmen nicht als abgegeben gelten.

Der Vorsitzende bestimmt, ob die Abstimmungen und Wahlen offen, elektronisch oder schriftlich erfolgen, es sei denn, dass einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 5% der vertretenen Stimmen verfügen, eine schriftliche oder elektronische Abstimmung bzw. Wahl verlangen.

Der Verwaltungsrat

§ 15

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Abschluss der jeweiligen nächsten ordentlichen Generalversammlung.

§ 16

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats einzeln. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen und vorbehaltlich statutarischer und zwingender gesetzlicher Bestimmungen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat bestellt seinen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht. Der Verwaltungsrat kann im Rahmen seiner Tätigkeit auch Ausschüsse bilden.

Vorgeschlagene Fassung

§ 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Bestimmungen des Gesetzes etwas anderes bestimmen, mit **absoluter der Mehrheit der vertretenen abgegebenen** Aktienstimmen, **wobei Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmen nicht als abgegeben gelten.**

Der Vorsitzende bestimmt, ob die Abstimmungen und Wahlen offen, elektronisch oder schriftlich erfolgen, es sei denn, dass einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 5% der vertretenen Stimmen verfügen, eine schriftliche oder elektronische Abstimmung bzw. Wahl verlangen.

Der Verwaltungsrat

§ 15

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Abschluss der jeweiligen nächsten ordentlichen Generalversammlung.

§ 16

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats einzeln. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen und vorbehaltlich statutarischer und zwingender gesetzlicher Bestimmungen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat bestellt seinen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht. Der Verwaltungsrat kann im Rahmen seiner Tätigkeit auch Ausschüsse bilden.

Aktuelle Fassung

§ 17

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrats. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der jeweiligen nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Ist das Amt des Präsidenten vakant oder hat die Gesellschaft aus anderen Gründen keinen handlungs- und funktionsfähigen Präsidenten, so ernennt der Verwaltungsrat einen neuen Präsidenten bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

§ 18

Die Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richtet sich nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichtenscheid.

Über die Verhandlungen des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Vorgeschlagene Fassung

§ 17

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrats. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der jeweiligen nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Ist das Amt des Präsidenten vakant oder hat die Gesellschaft aus anderen Gründen keinen handlungs- und funktionsfähigen Präsidenten, so ernennt der Verwaltungsrat einen neuen Präsidenten bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

§ 18

Die Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richtet sich nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichtenscheid.

Über die Verhandlungen des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom **Sekretär Protokollführer** zu unterzeichnen ist.

Aktuelle Fassung

§ 19

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften aufgewendeten Auslagen und beziehen für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften eine Vergütung. Die Vergütung besteht aus fixen Vergütungselementen. Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder die Übernahme von besonderen Aufgaben können Zuschläge ausgerichtet werden. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften entrichtet werden.

Der maximale Gesamtbetrag dieser Vergütungen muss von der Generalversammlung jährlich prospektiv jeweils für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigt werden. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche Anträge zur Vergütung in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats befristete Verträge über deren Vergütung für eine Dauer von einem Jahr abschliessen.

§ 20

Lehnt die Generalversammlung die vom Verwaltungsrat beantragte Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 19

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften aufgewendeten Auslagen und beziehen für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften eine Vergütung. Die Vergütung besteht aus fixen Vergütungselementen. Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder die Übernahme von besonderen Aufgaben können Zuschläge ausgerichtet werden. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften entrichtet werden.

Der maximale Gesamtbetrag dieser Vergütungen muss von der Generalversammlung jährlich prospektiv jeweils für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigt werden. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche Anträge zur Vergütung in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats befristete Verträge über deren Vergütung für eine Dauer von einem Jahr abschliessen.

§ 20

Lehnt die Generalversammlung die vom Verwaltungsrat beantragte Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen.

Aktuelle Fassung

Der Verwaltungsrat kann insbesondere eine ausserordentliche Generalversammlung zwecks Unterbreitung eines neuen Vergütungsvorschlags einberufen oder Vergütungen für das laufende Geschäftsjahr interimsweise festsetzen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung. Der Verwaltungsrat darf auch Genehmigungsanträge aufteilen, indem er Anträge in Bezug auf einzelne Vergütungselemente, kürzere Zeiträume oder einen engeren Personenkreis stellt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vergütungen der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder weiterhin auszuzahlen, sofern die Auszahlung unter dem Vorbehalt einer allenfalls gesetzlich zwingenden Rückforderung erfolgt.

Vorgeschlagene Fassung

Der Verwaltungsrat kann insbesondere eine ausserordentliche Generalversammlung zwecks Unterbreitung eines neuen Vergütungsvorschlags einberufen oder Vergütungen für das laufende Geschäftsjahr interimsweise festsetzen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung. Der Verwaltungsrat darf auch Genehmigungsanträge aufteilen, indem er Anträge in Bezug auf einzelne Vergütungselemente, kürzere Zeiträume oder einen engeren Personenkreis stellt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vergütungen der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder weiterhin auszuzahlen, sofern die Auszahlung unter dem Vorbehalt einer allenfalls gesetzlich zwingenden Rückforderung erfolgt.

§ 21

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte, die natürliche Personen, aber nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.

§ 21

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte, die natürliche Personen, aber nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.

Aktuelle Fassung

§ 22

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes;
- g) die Erstellung des Vergütungsberichts und die Beschlussfassung über die der Generalversammlung jährlich zur Genehmigung vorzulegenden maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen je gesondert für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung gemäss § 19 und § 28 der Statuten;

[keine Bestimmung]

- h) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- i) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- j) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 22

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes;
- g) die Erstellung des Vergütungsberichts und die Beschlussfassung über die der Generalversammlung jährlich zur Genehmigung vorzulegenden maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen je gesondert für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung gemäss § 19 und § 28 der Statuten;

h) gegebenenfalls, die Erstellung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR und andere gesetzlich vorgeschriebene Berichte;

- h)i) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- i) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts Richters im Falle der Überschuldung;
- j) Beschlussfassung über die Veränderung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt, die Feststellung von Kapitalerhöhungen Kapitalveränderungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der daraus folgenden Statutenänderungen.

Aktuelle Fassung

§ 23

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses einzeln. Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses endet mit dem Abschluss der jeweiligen nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die die fehlenden Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschusses hat in Bezug auf die Vergütungen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Erarbeiten von Vorschlägen für die Vergütungspolitik, einschliesslich der Grundsätze für die leistungsabhängige Vergütung und der Grundsätze für die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten, Anwartschaften oder anderen Finanzinstrumenten für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung, zuhanden des Verwaltungsrats;
- Erarbeiten von Vorschlägen zuhanden des Verwaltungsrats für die Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und

Vorgeschlagene Fassung

§ 23

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses einzeln. Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses endet mit dem Abschluss der jeweiligen nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ist der Vergütungsausschuss nicht **mit handlungs- und funktionsfähigen Mitgliedern** vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die die fehlenden Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss **es** hat in Bezug auf die Vergütungen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Erarbeiten von Vorschlägen für die Vergütungspolitik, einschliesslich der Grundsätze für die leistungsabhängige Vergütung und der Grundsätze für die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten, Anwartschaften oder anderen Finanzinstrumenten für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung, zuhanden des Verwaltungsrats;
- Erarbeiten von Vorschlägen zuhanden des Verwaltungsrats für die Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und

Aktuelle Fassung

der Geschäftsleitung gemäss § 19 und § 28;

- Erarbeiten von Vorschlägen über die konkrete Ausgestaltung der Beteiligungspläne gemäss § 28 der Statuten zuhanden des Verwaltungsrats;
- Erarbeiten von Vorschlägen über die konkrete Ausgestaltung der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder sowie deren Beendigungsbedingungen zuhanden des Verwaltungsrats;
- Erarbeiten von Vorschlägen über die einzelnen Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder im Rahmen der Statuten und der Genehmigung durch die Generalversammlung, einschliesslich Zuteilungen und Festlegung der vergütungsrelevanten Leistungsziele und weiterer Bedingungen, sowie Überprüfung des Bedingungeintritts respektive der Erfüllung der vereinbarten Ziele zuhanden des Verwaltungsrats;
- Erarbeiten des Entwurfs des jährlichen Vergütungsberichtes zuhanden des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat kann diese Aufgaben konkretisieren und dem Nominierungs- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben übertragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Nominierung von neuen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Nominierungs- und Vergütungsausschuss auch die Unterstützung unabhängiger Dritter beziehen und diese entschädigen.

Der Verwaltungsrat ernennt den Präsidenten des Nominierungs- und Vergütungsausschusses und erlässt ein entsprechendes Reglement.

Vorgeschlagene Fassung

der Geschäftsleitung gemäss § 19 und § 28;

- Erarbeiten von Vorschlägen über die konkrete Ausgestaltung der Beteiligungspläne gemäss § 28 der Statuten zuhanden des Verwaltungsrats;
- Erarbeiten von Vorschlägen über die konkrete Ausgestaltung der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder sowie deren Beendigungsbedingungen zuhanden des Verwaltungsrats;
- Erarbeiten von Vorschlägen über die einzelnen Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder im Rahmen der Statuten und der Genehmigung durch die Generalversammlung, einschliesslich Zuteilungen und Festlegung der vergütungsrelevanten Leistungsziele und weiterer Bedingungen, sowie Überprüfung des Bedingungeintritts respektive der Erfüllung der vereinbarten Ziele zuhanden des Verwaltungsrats;
- Erarbeiten des Entwurfs des jährlichen Vergütungsberichtes zuhanden des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat kann diese Aufgaben konkretisieren und dem Nominierungs- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben übertragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Nominierung von neuen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Nominierungs- und Vergütungsausschuss auch die Unterstützung unabhängiger Dritter beziehen und diese entschädigen.

Der Verwaltungsrat ernennt den Präsidenten des Nominierungs- und Vergütungsausschusses und erlässt ein entsprechendes Reglement.

Aktuelle Fassung

§ 24

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen maximal 15 zusätzliche Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, wobei von keinem Mitglied mehr als 8 solcher Mandate in anderen börsenkotierten Gesellschaften ausgeübt werden dürfen.

Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat. Für den Fall, dass eine maximale Anzahl Mandate gemäss diesem Paragraphen überschritten wird, ist der rechtmässige Zustand vom jeweiligen Verwaltungsratsmitglied innerhalb sechs Monate wiederherzustellen.

§ 25

Die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften können soweit gesetzlich zulässig Mitglieder des Verwaltungsrats für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft oder Tochtergesellschaften zusammenhängen, entschädigen, die entsprechenden Beträge bevorschussen und entsprechende Versicherungen abschliessen. Diese Leistungen gelten nicht als Vergütung, Darlehen oder Kredite.

Vorgeschlagene Fassung

§ 24

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen maximal ~~15~~12 zusätzliche Mandate ~~in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck von Rechtseinheiten~~ ausüben, ~~die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, wobei Mandate in Unternehmen, und~~ die ~~nicht~~ durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft ~~nicht~~ kontrollieren, ~~nicht mitzählen. wobei~~ Von keinem Mitglied ~~des Verwaltungsrats dürfen~~ mehr als ~~8~~68 solcher Mandate in anderen börsenkotierten Gesellschaften ausgeübt werden ~~dürfen~~.

Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat. Für den Fall, dass eine maximale Anzahl Mandate gemäss diesem Paragraphen überschritten wird, ist der rechtmässige Zustand vom jeweiligen Verwaltungsratsmitglied innerhalb sechs Monate wiederherzustellen.

§ 25

Die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften können soweit gesetzlich zulässig Mitglieder des Verwaltungsrats für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft oder Tochtergesellschaften zusammenhängen, entschädigen, die entsprechenden Beträge bevorschussen und entsprechende Versicherungen abschliessen. Diese Leistungen gelten nicht als Vergütung, Darlehen oder Kredite.

Aktuelle Fassung

Die Geschäftsleitung

§ 26

Der Verwaltungsrat bestellt eine Geschäftsleitung, der nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt.

§ 27

Die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung können befristet oder unbefristet ausgestaltet sein. Die maximale Dauer bei befristeten Arbeitsverträgen sowie die maximale Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeitsverträgen betragen 12 Monate.

§ 28

Die Mitglieder der Geschäftsleitung beziehen für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften eine Vergütung. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften entrichtet werden.

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder muss von der Generalversammlung jährlich prospektiv jeweils für das nächste Geschäftsjahr genehmigt werden. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche Anträge zur Vergütung in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Vorgeschlagene Fassung

Die Geschäftsleitung

§ 26

Der Verwaltungsrat bestellt eine Geschäftsleitung, der nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt.

§ 27

Die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung können befristet oder unbefristet ausgestaltet sein. Die maximale Dauer bei befristeten Arbeitsverträgen sowie die maximale Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeitsverträgen betragen 12 Monate.

§ 28

Die Mitglieder der Geschäftsleitung beziehen für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften eine Vergütung. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften entrichtet werden.

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder muss von der Generalversammlung jährlich prospektiv jeweils für das nächste Geschäftsjahr genehmigt werden. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche Anträge zur Vergütung in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen. **Der Vergütungsbericht ist der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vorzulegen.**

Aktuelle Fassung

Die Gesamtvergütung besteht für jedes Mitglied der Geschäftsleitung aus einer fixen (inkl. Spesenpauschale) sowie aus kurz- und langfristigen erfolgsabhängigen Vergütungselementen, die in den kurz- und langfristigen Vergütungsplänen vorgesehen sind, aus gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Sozial-, Vorsorge- und Lohnnebenleistungen sowie aus Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge.

Die kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütungspläne basieren auf Leistungskriterien, die die Performance der DKSH Gruppe und/oder Teilbereiche davon und/oder individuelle Ziele umfassen. Im Allgemeinen wird die Zielerreichung in der Einjahresperiode gemessen, für die der kurzfristige Plan gilt. Die Höhe der Auszahlung der kurzfristigen Vergütung ist begrenzt. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss, soweit die Entscheidungsbezugnis an ihn delegiert wurde, legen die Leistungskriterien, die Zielgrössen und den Grad der Zielerreichung fest.

Die langfristigen erfolgsabhängigen Vergütungspläne basieren auf Leistungskriterien, die sich auf die strategischen Ziele der DKSH Gruppe beziehen (z.B. Finanzziele, Innovation, Aktionärsrendite und/oder andere Richtgrössen). Die Zielerreichung wird im Allgemeinen innerhalb einer Periode von drei Jahren gemessen. Die Höhe der Auszahlung der langfristigen Vergütung ist begrenzt.

Vorgeschlagene Fassung

Die Gesamtvergütung besteht für jedes Mitglied der Geschäftsleitung aus einer fixen (inkl. Spesenpauschale) sowie aus kurz- und langfristigen erfolgsabhängigen Vergütungselementen, die in den kurz- und langfristigen Vergütungsplänen vorgesehen sind, aus gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Sozial-, Vorsorge- und Lohnnebenleistungen sowie aus Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge.

Die kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütungspläne basieren auf Leistungskriterien, die die Performance der DKSH Gruppe und/oder Teilbereiche davon und/oder individuelle Ziele umfassen. Im Allgemeinen wird die Zielerreichung in der Einjahresperiode gemessen, für die der kurzfristige Plan gilt. Die Höhe der Auszahlung der kurzfristigen Vergütung ist begrenzt. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss, soweit die Entscheidungsbezugnis an ihn delegiert wurde, legen die Leistungskriterien, die Zielgrössen und den Grad der Zielerreichung fest.

Die langfristigen erfolgsabhängigen Vergütungspläne basieren auf Leistungskriterien, die sich auf die strategischen Ziele der DKSH Gruppe beziehen (z.B. Finanzziele, Innovation, Aktionärsrendite und/oder andere Richtgrössen). Die Zielerreichung wird im Allgemeinen innerhalb einer Periode von drei Jahren gemessen. Die Höhe der Auszahlung der langfristigen Vergütung ist begrenzt.

Aktuelle Fassung

Die langfristige erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder in Form von aktienbasierten Vergütungen (wie freien oder gesperrten Aktien, Anwartschaften oder Bezugsrechten auf Aktien) oder vergleichbaren Instrumenten, anderen Leistungen oder in Sachwerten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss, soweit die Entscheidungsbefugnis an ihn delegiert wurde, legen die Bedingungen für die Ausrichtung, den definitiven Erwerb (vesting), die Wartefrist, die Ausübung und die Verwirkung der gewährten Vergütung fest. Diese Bedingungen können die Verlängerung, die beschleunigte Ausübung oder andere Voraussetzungen für die Zuteilung, den Erwerb oder die Verwirkung der Rechte als Folge gewisser vordefinierter Ereignisse wie beispielsweise die Beendigung des Arbeits- oder Auftragsverhältnisses vorsehen. Der Verwaltungsrat legt die Bewertungskriterien für die einzelnen Vergütungselemente auf der Basis der Prinzipien fest, die für die Erstellung des Vergütungsberichts gelten.

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung können nachvertragliche Konkurrenzverbote von maximal 12 Monaten vorsehen, wobei die Karenzentschädigung die fixe Jahresvergütung vor der Kündigung pro rata nicht übersteigen darf.

Vorgeschlagene Fassung

Die langfristige erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder in Form von aktienbasierten Vergütungen (wie freien oder gesperrten Aktien, Anwartschaften oder Bezugsrechten auf Aktien) oder vergleichbaren Instrumenten, anderen Leistungen oder in Sachwerten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss, soweit die Entscheidungsbefugnis an ihn delegiert wurde, legen die Bedingungen für die Ausrichtung, den definitiven Erwerb (vesting), die Wartefrist, die Ausübung und die Verwirkung der gewährten Vergütung fest. Diese Bedingungen können die Verlängerung, die beschleunigte Ausübung oder andere Voraussetzungen für die Zuteilung, den Erwerb oder die Verwirkung der Rechte als Folge gewisser vordefinierter Ereignisse wie beispielsweise die Beendigung des Arbeits- oder Auftragsverhältnisses vorsehen. Der Verwaltungsrat legt die Bewertungskriterien für die einzelnen Vergütungselemente auf der Basis der Prinzipien fest, die für die Erstellung des Vergütungsberichts gelten.

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung können nachvertragliche Konkurrenzverbote von maximal 12 Monaten vorsehen, wobei die Karenzentschädigung **weder** die fixe Jahresvergütung vor der Kündigung pro rata **noch den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht** übersteigen darf.

Aktuelle Fassung

Für alle Mitglieder der Geschäftsleitung, welche nach der Generalversammlung, welche über den Gesamtbetrag der Vergütung abgestimmt hat, ernannt werden, besteht in jeder relevanten Periode ein Zusatzbetrag im Umfang von 30% des für die relevante Vergütungsperiode bereits genehmigten maximalen Gesamtbetrags der Vergütungen der Geschäftsleitung. Dieser Zusatzbetrag gilt separat für jede Vergütungsperiode, für welche eine Genehmigung durch die Generalversammlung bereits erfolgt ist. Der effektiv in Anspruch genommene Zusatzbetrag muss von der Generalversammlung nicht genehmigt werden. Der Zusatzbetrag kann ebenfalls zur Abgeltung von Nachteilen im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel (in bar oder in Form von aktienbasierten Entschädigungen) und im Falle von Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung in Anspruch genommen werden.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche weitere Einzelheiten in einem oder mehreren Vergütungsreglementen regeln.

§ 29

Lehnt die Generalversammlung die vom Verwaltungsrat beantragte Gesamtvergütung für die Geschäftsleitung ab, kommt die in § 20 genannte Regelung sinngemäss zur Anwendung.

§ 30

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen maximal 7 zusätzliche Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen

Vorgeschlagene Fassung

Für alle Mitglieder der Geschäftsleitung, welche nach der Generalversammlung, welche über den Gesamtbetrag der Vergütung abgestimmt hat, ernannt werden, besteht in jeder relevanten Periode ein Zusatzbetrag im Umfang von 30% des für die relevante Vergütungsperiode bereits genehmigten maximalen Gesamtbetrags der Vergütungen der Geschäftsleitung. Dieser Zusatzbetrag gilt separat für jede Vergütungsperiode, für welche eine Genehmigung durch die Generalversammlung bereits erfolgt ist. Der effektiv in Anspruch genommene Zusatzbetrag muss von der Generalversammlung nicht genehmigt werden. Der Zusatzbetrag kann ebenfalls zur Abgeltung von Nachteilen im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel (in bar oder in Form von aktienbasierten Entschädigungen) ~~und im Falle von Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung~~ in Anspruch genommen werden.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche weitere Einzelheiten in einem oder mehreren Vergütungsreglementen regeln.

§ 29

Lehnt die Generalversammlung die vom Verwaltungsrat beantragte Gesamtvergütung für die Geschäftsleitung ab, kommt die in § 20 genannte Regelung sinngemäss zur Anwendung.

§ 30

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen maximal ~~7~~ **57** zusätzliche Mandate in ~~vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechts~~

Aktuelle Fassung

zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, wobei von keinem Mitglied mehr als 3 solcher Mandate in anderen börsenkotierten Gesellschaften ausgeübt werden dürfen.

Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Für den Fall, dass eine maximale Anzahl Mandate gemäss diesem Paragraphen überschritten wird, ist der rechtmässige Zustand vom jeweiligen Geschäftsleitungsmitglied innerhalb von sechs Monaten wiederherzustellen.

§ 31

Die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften können Mitgliedern der Geschäftsleitung Vorsorgeleistungen (wie Renten, Kauf von Krankenversicherungen und dgl.) ausserhalb der beruflichen Vorsorge in Aussicht stellen und nach ihrem Ausscheiden ausbezahlen. Die Höhe solcher Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge darf CHF 850,000 jährlich nicht übersteigen.

Die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften können soweit gesetzlich zulässig Mitglieder der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft oder Tochtergesellschaften zusammenhängen, entschädigen, die entsprechenden Beträge bevorschussen und

Vorgeschlagene Fassung

einheiten ausüben, ~~die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und wobei Mandate in Unternehmen,~~ die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft ~~nicht~~ kontrollieren, ~~nicht mitzählen. wobei~~ Von keinem Mitglied der Geschäftsleitung dürfen mehr als 23 solcher Mandate in anderen börsenkotierten Gesellschaften ausgeübt werden dürfen

Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Für den Fall, dass eine maximale Anzahl Mandate gemäss diesem Paragraphen überschritten wird, ist der rechtmässige Zustand vom jeweiligen Geschäftsleitungsmitglied innerhalb von sechs Monaten wiederherzustellen.

§ 31

Die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften können Mitgliedern der Geschäftsleitung Vorsorgeleistungen (wie Renten, Kauf von Krankenversicherungen und dgl.) ausserhalb der beruflichen Vorsorge in Aussicht stellen und nach ihrem Ausscheiden ausbezahlen. Die Höhe solcher Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge darf CHF 850,000 jährlich nicht übersteigen.

Die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften können soweit gesetzlich zulässig Mitglieder der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft oder Tochtergesellschaften zusammenhängen, entschädigen, die entsprechenden Beträge bevorschussen und

Aktuelle Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

entsprechende Versicherungen abschliessen. Diese Leistungen gelten nicht als Vergütung, Darlehen oder Kredite.

und entsprechende Versicherungen abschliessen. Diese Leistungen gelten nicht als Vergütung, Darlehen oder Kredite.

§ 32

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind gesellschaftsrechtlicher Natur und verleihen keine individuellen Leistungsansprüche.

§ 32

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind gesellschaftsrechtlicher Natur und verleihen keine individuellen Leistungsansprüche.

Die Revisionsstelle**§ 33**

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle**§ 33**

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag ihrer Wahl und endet mit der ersten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag ihrer Wahl und endet mit der ersten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung.

Die Revisionsstelle nimmt ihre Prüfungs- und Berichterstattungspflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts wahr.

Die Revisionsstelle nimmt ihre Prüfungs- und Berichterstattungspflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts wahr.

IV. Geschäftsbericht, Gewinnverteilung, Reserven**IV. Geschäftsbericht, Gewinnverteilung, Reserven****§ 34**

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

§ 34

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (inkl. Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und der Konzernrechnung sowie allenfalls weiteren gesetzlich erforderlichen Dokumenten zusammensetzt.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (inkl. Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und der Konzernrechnung sowie allenfalls weiteren gesetzlich erforderlichen Dokumenten zusammensetzt.

Aktuelle Fassung

§ 35

Von dem sich aus der Bilanz ergebenden Jahresgewinn werden vorab 5 % in den ordentlichen Reservefonds gelegt, bis dieser 20% des Aktienkapitals ausmacht oder wieder erreicht.

§ 36

Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren vom Verfalltag an nicht erhoben werden, fallen dem Reservefonds der Gesellschaft zu.

Die ordentliche Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der Anträge des Verwaltungsrats und des Berichtes der Revisionsstelle über die Verwendung der zu ihrer Verfügung gestellten Beträge und setzt die Dividende gemäss § 35 fest.

Die Generalversammlung kann den ihr gemäss § 35 zur Verfügung gestellten Teil des Bilanzgewinnes ganz oder teilweise auch zu Reservestellungen bestimmen.

V. Bekanntmachungen

§ 37

Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist befugt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 35

Von dem sich aus der Bilanz ergebenden Jahresgewinn werden vorab 5 % in den ordentlichen Reservefonds gelegt, bis dieser 20% des Aktienkapitals ausmacht oder wieder erreicht. Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge. Die Generalversammlung kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitere Reserven schaffen.

§ 36

Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren vom Verfalltag an nicht erhoben werden, fallen dem Reservefonds der Gesellschaft zu.

Die ordentliche Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der Anträge des Verwaltungsrats und des Berichtes der Revisionsstelle über die Verwendung der zu ihrer Verfügung gestellten Beträge und setzt die Dividende gemäss § 35 fest.

Die Generalversammlung kann den ihr gemäss § 35 zur Verfügung gestellten Teil des Bilanzgewinnes ganz oder teilweise auch zu Reservestellungen bestimmen.

V. Bekanntmachungen

§ 37

Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist befugt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Aktuelle Fassung

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienregister eingetragenen Adressen oder, wenn das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, durch Veröffentlichung im Publikationsorgan.

Vorgeschlagene Fassung

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen **nach Wahl des Verwaltungsrats schriftlich an die im Aktienregister eingetragenen Adressen oder, wenn das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt**, durch Veröffentlichung im **Publikationsorgan Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht**.

VI. Auflösung und Liquidation

§ 38

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kann unter Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen jederzeit von der Generalversammlung beschlossen werden.

Die Liquidation wird nach Massgabe der Art. 742 ff. OR durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (einschliesslich Grundstücke) aus freier Hand zu verkaufen. Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

Zürich, 31. März 2015

VI. Auflösung und Liquidation

§ 38

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kann unter Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen jederzeit von der Generalversammlung beschlossen werden.

Die Liquidation wird nach Massgabe der Art. 742 ff. OR durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (einschliesslich Grundstücke) aus freier Hand zu verkaufen. Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

Zürich, ~~31. März 2015~~ 16. März 2023

DKSH Holding Ltd.

Wiesenstrasse 8, P.O. Box 888,
8034 Zurich, Switzerland
Phone +41 44 386 7272

www.dksh.com

